

Freigabe des Handels mit Frühgemüse

Auf Antrag der „Geos“ hat das Ernährungsamt zugestimmt, daß die „Geos“ hinsichtlich des einlangenden Frühgemüses von ihrem Uebernahmsrecht keinen Gebrauch mache. Es kommt dies einer Freigabe des Handels mit Frühgemüsen — wohlgemerkt, nur mit diesem, gleich, und es ist der Beschluß nicht etwa dahin zu deuten, daß das Ernährungsamt sich grundsätzlich für den freien Handel mit Gemüsen entschieden hätte. Es ist dies aber nur eine ausnahmsweise Entschliebung, die der Erwägung entspringt, daß Frühgemüse in solchen Mengen zu Markte kommen, daß das Angebot die Nachfrage überwiegt, so daß man in diesem Falle ohne Schädigung des konsumierenden Publikums Angebote und Nachfrage frei walten lassen darf. Ein spekulatives Zurückhalten der Ware ist bei Frühgemüsen ausgeschlossen.